



Arbeitsgemeinschaft
Achimer
Sportvereine e.V.

**Richtlinie für die
Vergabe von Sportstättennutzungszeiten
der AAS e.V.**

Autor: Vorstand der AAS e.V.

Version 1.0 vom 16.05.2016

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

§ 1 Präambel

Die Stadt Achim verfügt über eine Vielzahl von Sportanlagen. Diese bestehen sowohl aus Außenanlagen wie Fußballplätzen, Leichtathletikanlagen etc als auch aus Sporthallen in verschiedenen Größen und Ausstattungsvarianten. Diese Anlagen werden Schulen (für die schulische Nutzung) sowie Sportvereinen und gemeinnützigen Organisationen (außerschulische Nutzung) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Um eine gerechte und effiziente Nutzung dieser Sportanlagen zu gewährleisten hat die Stadt Achim die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V. (AAS) auf Grundlage des Kooperationsvertrages vom 30.12.2015 mit der Verwaltung und Verteilung der Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten beauftragt. Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert diesen Vertrag.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Rolle der AAS

Die AAS hat durch o.g. Kooperationsvertrag die Aufgabe übernommen, u.a. als Vermittler zwischen der Stadt und den Sportvereinen aufzutreten.

Die AAS ist in der Nutzungszeitenvergabe für die außerschulische Nutzung der städtischen / landkreiseigenen Sportanlagen der alleinige Ansprechpartner für die Stadt Achim und den Landkreis Verden auf der einen und den Nutzern auf der anderen Seite.

(2) Einbezogene Sportstätten

Die AAS genehmigt auf Antrag Nutzungszeiten für die folgenden städtischen **und** landkreiseigenen Hallen- und Außensportanlagen:

Großfeldhallen

- Gymnasium Cato Bontjes van Beek Halle
- Gymnasium am Markt Halle
- Realschulhalle
- Hauptschulhalle
- Lahofhalle
- Sporthalle Arenkamp

Kleinfeldhallen

- Erich Kästner Schulhalle
- Helmut Hüneke Sporthalle
- Grundschulhalle Astrid-Lindgren-Schule
- Grundschulhalle Baden
- Grundschulhalle Bierden
- Grundschulhalle Paulsbergstraße
- Grundschulhalle Uesen

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

- Grundschulhalle Uphusen

Außensportanlagen

- Sportanlage Lahof
- Sportanlage Baden
- Sportanlage Badenermoor
- Sportanlage Worpsweder Straße
- Sportanlage Achim
- Sportanlage Bierden (hinter der Bahn)
- Sportanlage Bierden (Grundschule)
- Sportanlage Uphusen
- Kreiseigene Sportanlage (zwischen Cato-Bontjes-van-Beek Gymnasium, Realschule und Erich-Kästner-Schule)

Die jeweils aktuellen außerschulischen Vergaben sind auf der Website der AAS e.V. veröffentlicht.

Die außerschulische Nutzung von Sportstätten ist abhängig von der Verfügbarkeit eines Hausmeisters in Rufbereitschaft. Sollte eine Rufbereitschaft für eine Sportstätte (insbesondere Sporthallen) für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, so kann die Nutzungsgenehmigung auch kurzfristig für diesen Zeitraum zurückgezogen werden.

(3) Dokumentation

Der gesamte Prozess der Nutzungsgenehmigung für Sportstätten ist schriftlich zu dokumentieren. Dies beinhaltet sowohl die Antragsstellung, die Entscheidung über den Antrag sowie ggf. die Veröffentlichung des jeweils aktuellen Belegungsplanes.

(4) Antragszeitraum

Anträge von Nutzungsgenehmigungen für das folgende Jahr werden zwischen dem Beginn der 6. Woche und dem Beginn der 2. Woche vor Schulende entgegengenommen. Alle in diesem Zeitraum eingegangenen Anträge werden gleichwertig behandelt. Etwa Mitte der Sommerferien wird dann der Nutzungsplan für das folgende Jahr veröffentlicht. Alle nach der initialen Antragsfrist eingegangenen Anträge werden ab der Veröffentlichung des Plans nach dem „First come, first served“ Prinzip bearbeitet.

Die Beantragung sowohl von regelmäßigen Nutzungszeiten als auch von Einmalnutzungen ist jederzeit für nach dem Vergabeverfahren noch vorhandene freie Hallenzeiten für das laufende Jahr möglich.

(5) Rahmenbedingungen

Für die Beantragung von Sportstätten gelten je nach Sportstätte bzw. gewünschtem Termin unterschiedliche Rahmenbedingungen.

Regelmäßige Nutzung an Werktagen (Mo – Fr)

Für alle Sportstätten kann eine regelmäßige außerschulische Nutzungszeit an einem Werktag beantragt werden. Eine entsprechende Genehmigung beinhaltet, sofern nicht ausdrück-

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

lich ausgeschlossen, das Recht zur Nutzung während Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Hiervon ausgenommen sind die Sommerferien sowie die Weihnachtsferien.

Sollte eine Sportstätte für ein Punktspiel oder einen vergleichbaren Einmaltermin benötigt werden, so wird diese Nutzung vorrangig vor der regelmäßigen Nutzung berücksichtigt.

Regelmäßige Nutzung am Wochenende (Sa, So)

Für alle Sportstätten kann eine regelmäßige Nutzungszeit am Wochenende beantragt werden. Eine entsprechende Genehmigung beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, das Recht zur Nutzung während Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Hiervon ausgenommen sind die Sommerferien sowie die Weihnachtsferien.

Sollte eine Sportstätte für ein Punktspiel oder einen vergleichbaren Einmaltermin benötigt werden so wird diese Nutzung vorrangig vor der regelmäßigen Nutzung berücksichtigt. Dies gilt auch bei einer bereits erteilten regelmäßigen Nutzungserlaubnis und einem späteren Antrag für eine einmalige Nutzung.

Nutzungsgenehmigungen werden maximal für ein Jahr erteilt (Beginn bis Ende des Schuljahres). Unabhängig vom Vergabezeitpunkt erlischt die Genehmigung für eine regelmäßige Nutzung mit dem Ende des Schuljahres (Beginn der Sommerferien).

Einmaltermine

Für alle Sportstätten kann ein Einmaltermin beantragt werden. Diese sollen im Regelfall auf das Wochenende (Sa, So) gelegt werden. Ist dies nicht möglich so kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung für einen Einmaltermin an einem Werktag erteilt werden.

Um die bei der Buchung von Punktspielterminen notwendige Flexibilität zu gewährleisten, können Einmaltermine bei der Beantragung mit großen Zeitfenstern hinterlegt werden (z.B. 14:00 – 20:00 Uhr). Erfahrungsgemäß sind dann jedoch nach der Terminierung der Punktspiele / Turniere etc diese großen Zeitfenster in vielen Fällen nicht mehr notwendig bzw. reservierte Tage werden gar nicht mehr benötigt. Um eine effiziente Sportstättennutzung zu gewährleisten gelten diese Nutzungsgenehmigungen daher zunächst nur für einen Zeitraum von **drei Monaten nach Genehmigung**. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Nutzer den konkret benötigten Zeitrahmen einreichen (z.B. Spielbeginn plus angemessene Zeiträume für Auf- / Abbau etc). Wenn mehrere Punktspiele aufeinanderfolgen (z.B. 14-20 Uhr Block, Spielbeginn um 15:30 Uhr, 17:30 Uhr) so sind alle Spielbeginnzeiten einzutragen.

Die nicht benötigten Zeiten stehen dann allen Nutzern offen. Wenn keine Spezifizierung des benötigten Zeitrahmens erfolgt, verfällt die Nutzungsgenehmigung nach drei Monaten ab Erteilung.

§ 3 Antragsstellung

Ziel dieses Verfahrens ist eine für alle Nutzer gleichermaßen faire Verteilung der Ressourcen sowie eine möglichst effiziente Nutzung der Sportstätten. Daher ist es notwendig, dass die Antragsstellung von allen Nutzern gemäß der in diesem Kapitel beschriebenen Abläufe durchgeführt wird. Anträge, die diese Kriterien nicht erfüllen, können im Interesse einer gerechten Behandlung aller Beteiligten folglich nicht bearbeitet werden.

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

(1) Antragsform

Der Antrag zur Nutzung einer Sportstätte muss als Onlineantrag über die Website der AAS erfolgen.

Bis zur Verfügbarkeit des Onlineantrags steht auf der Website der AAS ein Formular zum Download zur Verfügung, das vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle der AAS e.V. geschickt werden muss. Relevant für die Fristen ist hierbei der Absendezeitpunkt bei dem Onlineantrag bzw. der Eingang des schriftlichen Antrags im Büro der AAS.

(2) Genehmigungsumfang

Jede Nutzungsgenehmigung wird pro Nutzungszeit erteilt, daher muss auch jede Nutzungszeit individuell reserviert werden. Dies ermöglicht eine deutliche Reduktion des administrativen Aufwands bei der Erstellung des Nutzungsplans und eine effizientere interne Datenstruktur.

(3) Berechtigter Personenkreis

Zur Beantragung einer Nutzungsgenehmigung sind Vorstandsmitglieder, „Abteilungsleiter bzw. von den Vereinsvorständen beauftragte Mitglieder oder Mitarbeiter eines Vereines berechtigt. Ein Nachweis der Beauftragung kann angefordert werden.

(4) Notwendige Angaben

Um eine möglichst gerechte und effiziente Nutzung der Sportstätten zu ermöglichen ist es notwendig die folgenden Daten zu erfassen. Ohne diese Daten wird keine Nutzungsgenehmigung erteilt.

Eine Veröffentlichung persönlicher Daten (Telefonnummer, Emailadresse) erfolgt nur mit Einwilligung des betreffenden Vereins.

Sportspezifische Angaben

- Verein / Spielgemeinschaft
- Sportart
- Mannschaft
- Gruppenstärke (Sportleranzahl)
- Notwendige Beschaffenheit bzw. Ausrüstung der Sportstätte (z.B. Turngeräte, Tischtennisplatten etc.)
- Besonderheiten (z.B. Spielklasse Regionalliga, Behindertensport oder ähnliches)

Nutzungsangaben

- Einmaltermin oder regelmäßige Nutzung
- Gewünschte Nutzungsdauer (z.B. 14:00 – 20:00 Uhr)
- Gewünschter Nutzungszeitraum (z.B. 01.August – 31.Juli)
- Wenn zutreffend, bisherige Nutzungszeit
- Wenn zutreffend, gewünschte Sportstätte

Verantwortlicher

- Trainer / Übungsleiter / Verantwortlicher
- Emailadresse
- Telefonnummer

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

Vereinsansprechpartner

Für Rückfragen etc ist es notwendig von dem Antragssteller folgende Daten zu erfassen:

- Name
- Emailadresse
- Telefonnummer

Haftungsausschlusserklärung

Für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist es zwingend notwendig, dass durch den Verein eine Haftungsausschlusserklärung für die Nutzung erfolgt. Dies geschieht im Zuge des Onlineantrags durch eine entsprechende Bestätigung.

Bei der schriftlichen Beantragung muss hierzu das entsprechende Dokument ausgedruckt, unterschrieben und gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden. Anträge ohne Haftungsausschlusserklärung werden nicht bearbeitet! Hierbei ist eine Erklärung pro Verein / Sportstätte ausreichend.

Sportstättenordnung

Mit der Beantragung einer Sportstättennutzungszeit bestätigt der Verantwortliche:

- Die Sportstättenordnung der jeweiligen Sportstätte zur Kenntnis genommen zu haben
- Sicher zu stellen, dass die jeweiligen Nutzer mit dem Inhalt der Sportstättenordnung vor der Nutzung vertraut sind und diese einhalten.

§ 4 Vergabekriterien

Oberstes Ziel des Sportstättennutzungsmanagements durch die AAS ist es, möglichst vielen Nutzungsgruppen die Ausübung ihres Sports zu ermöglichen.

Da jedoch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten die uneingeschränkte Erfüllung aller Wünsche nicht zulässt, ist ein wichtiger Aspekt des Sportstättennutzungsmanagements eine gerechte Verteilung dieser Kapazitäten. Dies betrifft insbesondere die Hallennutzung. Daher werden Nutzungsgenehmigungen nach den folgenden Vergabekriterien erteilt.

(1) Grundsätzliches

Alle Sportgruppen werden anhand der Vergabekriterien gleichermaßen und unvoreingenommen bewertet.

(2) Kriterien (nach Priorität)

Wettkampfsport

Für Sportler, welche am Wettkampf teilnehmen, gilt Priorität sowohl bei der Zuteilung von Einmalzeiten als auch regelmäßigen Nutzungszeiten. Dies betrifft ebenfalls die gewünschte Sportstätte.

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

Kinder / Jugendsport

Die Stadt Achim und der Landkreis Verden sind besonders an einer Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche interessiert. Nutzungszeiten am Nachmittag und frühen Abend werden daher bevorzugt an Kinder- / Jugendgruppen verteilt. Dabei gilt wenn möglich:

U12 vor 18 Uhr

U16 vor 20 Uhr

Notwendige Sportstättenausstattung

Nutzergruppen haben unterschiedliche Anforderungen an die benötigten Sportstätten. Eine Vergabe von Nutzungsrechten orientiert sich daher auch an der für den ausgeübten Sport notwendigen Ausstattung. Im Sinne einer effizienten Material- und Stauraum Nutzung wird nach Möglichkeit eine Konzentration von Sportarten auf bestimmte Sportstätten angestrebt. Dies gilt sowohl für die Einmalnutzung als auch für regelmäßige Nutzungszeiten.

Gruppenstärke

Vergabe von Nutzungszeiten in Großfeldhallen erfolgt, bei ansonsten vergleichbaren Kriterien, bevorzugt an die Gruppe mit der größeren Zahl von Sportlern.

Nutzungszeitraum (Ganzjahresnutzung vs. Winternutzung)

Ganzjährige Nutzer einer Sportstätte werden bei der Vergabe gegenüber Nutzern, die die Sportstätte (i.d.R. Hallenzeiten) nur während eines Teils des Jahres benötigen, mit Priorität behandelt. Die besondere Förderung des Kinder- / Jugendbereiches (siehe 4.2.2) ist dabei zu beachten. .

Lokalität

Da sich die Stadt Achim räumlich von Uphusen bis Baden erstreckt, werden zur Vermeidung von langen Wegzeiten – insbesondere im Kinder- und Jugendsport - Nutzungszeiten von Spörtstätten nach Möglichkeit an die Antragsteller aus den Ortsteilen vergeben, deren Teilnehmer hauptsächlich in dem jeweiligen Ortteil ansässig sind. .

§ 5 Vergabebestätigung

Die Bestätigung der Sportstättennutzungsrechte erfolgt per Email an die bei der Reservierung angegebenen Emailadresse des Verantwortlichen (NICHT den Trainer!).

Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

§ 6 Sonstiges

(1) Nutzereinverständnis

Mit der Beantragung einer Sportstättennutzungszeit erklärt der Verantwortliche des Vereins sein Einverständnis mit der Anwendung dieser Richtlinie. Des Weiteren wird dadurch erklärt, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.

(2) Änderungen

Sollte sich nach der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ein relevanter Parameter ändern, so ist die verantwortliche Person des Vereins verpflichtet dies der AAS e.V. zeitnah mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere eine signifikante Änderung der Teilnehmerzahl gegenüber der bei der Reservierung angegebenen Gruppenstärke oder eine nicht mehr bzw. vorübergehend nicht benötigte Nutzungszeit.

(3) Nutzerwechsel

Nutzungsgenehmigungen sind ausschließlich nutzungsgebunden. Eine Weitergabe oder ein Tausch einer Nutzungszeit kann nur durch die AAS erfolgen. Nur so ist sichergestellt, dass die veröffentlichten Nutzungspläne korrekt sind. Dies bezieht sich sowohl auf die ausgeübte Sportart als auch auf die Nutzergruppe. Den Nutzern ist verboten, eine Genehmigung an eine andere Nutzergruppe „weiter zu geben“. Dies gilt auch innerhalb desselben Vereins. Ebenso ist es untersagt den Hauptnutzungszweck einer Nutzungsgruppe ohne Genehmigung der AAS zu ändern.

(4) Entzug der Nutzungsgenehmigung

Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann in folgenden Fällen zurückgezogen werden:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Sportstättenordnung
- Angabe falscher Daten (insbesondere Gruppenstärke, Sportart / Mannschaft) im Zuge der Beantragung
- Versäumnis der zeitnahen Meldung einer Änderung gemäß 6.2
- Nutzerwechsel gemäß 6.3
- Außerordentliches Recht der Stadt Achim / des Landkreises Verden als Sportstätteninhaber.

Die Richtlinie wurde auf der Vorstandssitzung der AAS am 09.05.2016 genehmigt und tritt ab dem 01.06.2016 in Kraft.